

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0041/24/1.1

Münster, den 12.11.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die zeitweise Reduzierung der Feuerungswärmeleistung und Betriebsstunden der als systemrelevant ausgewiesenen Kohleblöcke B und C sowie der damit verbundene Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert der Stickoxide und Gesamtstaub.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Nachweis der Einhaltung der Schutzanforderungen auf Basis von auch weiterhin begrenzten Jahresemissionsfrachten nachgewiesen wurde, die von der Änderung unbeeinflusst weiterbestehen. Mehrbelastungen durch das Vorhaben sind also auszuschließen. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hilger